Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
BHRIBA-2024-50142/8-HU

Bearbeiter/-in: Katharina Humer
Tel: (+43 7752) 912-68403
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Johanna Dopplmair
Winten 41
4943 Geinberg

Ried im Innkreis, 12.03.2024

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 18. Jänner 2024 hat Frau Johanna Dopplmair, 4943 Geinberg, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Mostschenke am Standort 4943 Geinberg, Winten 17, auf Grst.Nr. 1562, KG. Neuhaus, Gemeinde Geinberg, angesucht.

Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	**Donnerstag, den 4. April 2024**
Zeit:	**ca. 13:45 Uhr**
Ort der Zusammenkunft:	**vor Ort**

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: **Gemeindeamt Geinberg**
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Sie können als **Nachbar** bis zur mündlichen Verhandlung von Ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie bis zum Verhandlungstermin keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Rechtsgrundlagen:
§§ 74, 333, 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

Hinweis für die Gemeinde:
Sie werden ersucht,

a) das mitfolgende Projektsgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
   Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektsgleichstück sind zu Beginn des Lokalaugenscheines von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalaugenschein abgegeben werden.

Freundliche Grüße!
Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Theresa Raschhofer

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.